

tierten wissenschaftlichen Disziplinen gleichermaßen ihre interdisziplinäre Blindheit vorhält.

Ein in der Gesamtheit wichtiger Beitrag zur Diskussion von Recht und Entwicklungspolitik, bei dem gelegentlich in den Analysen Widerspruch anzumelden wäre (z. B. über das Verhältnis von »Überbevölkerung« – Bodennutzung – soziale Sicherheit), wofür aber wieder der gute bibliographische Anhang reichlich entschädigt. Zu wünschen wären weitere Arbeiten, die die Auswirkungen von Rechtskultur und privatwirtschaftlicher Tätigkeit auf die jeweilige Mehrheit der Bevölkerung ins Blickfeld rücken würden. Vorarbeiten (auch) dazu hat diese Studie erbracht, der man eine ihr gebührende Beachtung und Diskussion wie weite Verbreitung nur wünschen kann.

Frank Hirtz

Otto Wulff

Entwicklungshilfe zwischen Völkerrechtsordnung und Weltwirtschaftssystem

Nomos Verlag, Baden-Baden, Reihe Völkerrecht und Außenpolitik Bd. 38, 1. A. 1986, 300 S., DM 59,—

Das Verlangen der Entwicklungsländer nach einer Revision der bestehenden internationalen Wirtschaftsordnung und der Schaffung einer »Neuen Weltwirtschaftsordnung« ist seit der 1974 von der UN-Generalversammlung verabschiedeten »Charta der wirtschaftlichen Recht und Pflichten der Staaten« zu einem Thema der Weltwirtschaftsbeziehungen zwischen Nord und Süd geworden. Ein immer drängender werdender Aspekt der Debatte bildet die fast unübersehbar gewordene Überschuldung der größten Entwicklungs- und Schwellenländer, vor allem Südamerikas. Während die Thematik aus völkerrechtlicher Sicht im Ausland bereits umfassend behandelt worden ist – hingewiesen sei hier vor allem auf das Buch von *Verloren van Themaat, The changing structure of international economic law, 1981*¹ – sind die Fragen der Weltwirtschaftsordnung aus Sicht der deutschen Völkerrechtler bisher vor allem in spezielleren, kleineren Abhandlungen untersucht worden. Ein Zentrum der deutschen Diskussion bildet dabei in erster Linie die Deutsche Landesgruppe der International Law Association (ILA) mit ihrem Komitee »Rechtliche Aspekte einer Neuen Weltwirtschaftsordnung«. Die dort erarbeiteten deutschen Gegenvorstellungen zu den Forderungen der Entwicklungsländer konnten in wesentlichen Teilen Eingang in die Resolution des »International Committee on Legal Aspects of a New International Economic Order« finden, die auf der jüngsten ILA-Tagung im September 1986 in Seoul/Südkorea gefaßt wurde.

Das im Sommer 1986 erschienene Buch von *Wulff* kann für die Diskussion um die Umgestaltungen der Wirtschaftsbeziehungen im Nord-Süd-Verhältnis eine knappe Gesamtübersicht und weitere Informationen sowie Einblicke aus der Sicht des politischen Praktikers liefern. Der Autor, MdB seit 1969, befaßt sich seit vielen Jahren mit der internationalen Wirtschafts- und Entwicklungspolitik und mit den deutschen Bestrebun-

gen, die bi- und multilaterale Entwicklungskooperation wirkungsvoller auszustalten. Als Mitglied sowohl des Auswärtigen Ausschusses des Bundestags wie des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit kann seine Darstellung eine Reihe von Aufschlüssen über die Gedanken der Regierungskoalition zur Neuen Weltwirtschaftsordnung bieten und bildet so einen ergänzenden Kontrast zu den Überlegungen der Wissenschaftler. Dem Autor geht es vor allem um die Diskussion von Möglichkeiten eines »peaceful change« der überkommenen klassischen Regeln des Wirtschaftsvölkerrechts unter dem Eindruck massiv vorgetragener Forderungen nach »ausgleichender Ungleichheit« und »bevorzugter Ungleichbehandlung« der Entwicklungsländer im internationalen Waren-, Finanz-, Dienstleistungs- und Patentverkehr. Die Zentralfrage ist dabei, inwieweit eine wachsende »Verrechtlichung der Entwicklungshilfe« (*Wulff*) den tatsächlichen humanen Anliegen dieser Hilfe, die ja vor allem auch »Hilfe zur Selbsthilfe« zu sein hat, dienen kann. Bei zu einseitiger Politisierung dieser »Grundwertediskussion« um die Weltwirtschaftsordnung besteht die Gefahr, daß sie den berechtigten Anliegen der Dritten Welt eher schadet und schwerlich zur dringend nötigen Linderung der wirtschaftlichen und sozialen Not in diesen Ländern beiträgt. Denn einseitig erzwungene »Demokratisierungen« des Entscheidungsprozesses der maßgeblichen internationalen Entwicklungsgremien, wie etwa der Weltbank und des IMF, würden zum Rückzug der wirtschaftlich starken Staaten aus diesen Institutionen führen und dadurch das ohnehin schon zu knappe Potential der Entwicklungsressourcen noch weiter schmälern.

Wulff beabsichtigt keine erschöpfende Behandlung des gesamten Forderungskatalogs der Entwicklungsländer und auch keine auf Vollständigkeit hinzielende Auseinandersetzung mit der Literatur. Es soll vor allem ein Überblick über die völker- und wirtschaftsrechtlichen Vorstellungen der Entwicklungsländer und über die Reaktionen der Industrieländer geleistet werden. Die Darstellung wird deshalb durch einen umfangreichen Materialteil ergänzt. Dies ist auch zu begrüßen, denn ohne ein Mindestfundament an Zahlen, Größenordnungen und Vergleichen hingen die vielgebrauchten Schlagworte wie »solidarity«, »equality«, »participation« usw. in der Luft und blieben ohne die nötige Tiefe. Insofern bietet die Arbeit solide zusammengefaßte Informationen zu den politischen Hintergründen und zu den wirtschafts- und finanzpolitischen Gegebenheiten der derzeitigen Entwicklungssituation.

Etwas mehr als die Hälfte des Umfangs bildet dieser Anlagenteil (143 S.). Er umfaßt die zentralen Entschlüsse der Vereinten Nationen, aber auch der Europäischen Gemeinschaft zur Entwicklungspolitik, weitere wichtige Dokumente dieser beiden Internationalen Organisationen zur Weltwirtschaftsordnung sowie Unterlagen zu Lomé und zum Stabilisierungsprogramm des IMF. Zahlenmaterial zur Entwicklungshilfe und zur Wirtschaftskraft der einzelnen Entwicklungsländerkategorien ergänzt die Dokumentensammlung. Auf 129 S. erörtert *Wulff* die wesentlichen Diskussionsthemen, die er in fünf Kapitel zusammenfaßt: »Allgemeine Grundlagen der Entwicklungspolitik«, »Völkerrechtliche Grundlagen der Entwicklungspolitik«, »Brennpunkte des Nord-Süd-DIALOGS«, »Regionalisierung und Differenzierung in der Dritten Welt« und abschließend »Europäische Entwicklungskooperation«.

Wulff behandelt zunächst die Begriffe und die Institutionen der weltweiten Entwicklungszusammenarbeit sowie die Entwicklungshilfemotivationen und Hilfeleistungen der Industrieländer und UNO-Einrichtungen. In knappen Umrissen werden die wichtigsten »Angriffspunkte« der Dritten Welt wie Anti-Kolonialismus, der Gedanke der internationalen »Solidarität« und das »Recht auf Entwicklung« skizziert. Die maßgeblichen Problemfelder: Verschuldung und Umschuldung, aid by trade, Rohstoffpolitik, Investitionsförderung, das neue Seerecht und der Technologietransfer werden aufgezeigt und die hierbei versuchten Lösungsansätze eher politisch denn völkerrechtlich begutachtet. Der Autor bemerkt zu Recht, daß der Nord-Süd-Dialog trotz des relativ langen Zeitraums von über zehn Jahren seit der Verabschiedung eines Aktionsprogramms der UN-Generalversammlung am 1. Mai 1974 bisher zu wenig substantiellen Ergebnissen geführt hat. Die Industrieländer werden darüber allerdings nicht allzu betrübt sein. Dies gilt in gleichem Maße für nahezu sämtliche Versuche in der Dritten Welt, durch Süd-Süd-Kooperation, regionale Wirtschaftsintegration und Regionalisierung der Nord-Süd-Zusammenarbeit (etwa mit den ASEAN-Ländern) Fortschritte zu erzielen. Auch hier waren die Bemühungen wenig erfolgreich und scheiterten meist, obwohl den entwickelten Ländern auch in ihrem eigenen Interesse an einem Erfolg dieser Selbsthilfemühungen hätte gelegen sein müssen. Als weitere Aspekte im Nord-Süd-Verhältnis betrachtet *Wulff* das Einfließen islamischer und sozialistischer Rechtsvorstellungen in das traditionell vom Westen geprägte »klassische« Völkerrecht. Hier gewinnt der Autor dem modernen islamischen Völkerrechtsdenken durchaus auch positive Seiten ab, während die Entwicklungspolitischen Möglichkeiten des Ostblocks eher marginal eingeschätzt werden.

Als für Europa einzig chancenreiche, und auch für die Entwicklungsländer günstigste Alternative zur radikalen »Neuen Weltwirtschaftsordnung« sieht *Wulff* die von der EG seit dem Lomé I-Abkommen 1975 ausgebauten Europäischen Entwicklungspolitik. Trotz aller berechtigten Kritik und trotz mancher Lücken und Schwachstellen habe sich das Instrumentarium dieser Politik (AKP-Zusammenarbeit, jetzt in Gestalt von Lomé III mit dem STABEX-Instrumentarium, Mittelmeer-Kooperation, Nahrungsmittelhilfe usw.) bewährt, so daß auf dieser Basis weitergearbeitet werden könne. Als Erfolge wertet der Autor u. a. die Einbeziehung des Schutzes der Menschenrechte und eines Investitionsschutzes in das Lomé III-Abkommen. Übertriebenen Erwartungen der Entwicklungsländer gelte es jedoch gegenzusteuern. *Wulff* plädiert insgesamt für mehr Pragmatik bei der Nord-Süd-Zusammenarbeit. Weder bürokratischer Dirigismus der Entwicklungsländer noch westlicher Machbarkeitsglaube sind in der Lage, die Entwicklung der Dritten Welt als Menschheitsaufgabe in wenigen Jahrzehnten zu schaffen. Einem geschlossenen Auftreten der Entwicklungsländer muß mit größerer Geschlossenheit der Industrieländer begegnet werden, damit allzu unbedenklichen Illusionen mit entschiedenem Realitätssinn und überzogenen Forderungen – wo berechtigt – auch mit einem klaren »nein« entgegengetreten werden kann.

Der Sozialismus europäischer Prägung hat in der Dritten Welt versagt, er bietet »lernfähigen« Entwicklungsländern keine Alternative mehr. *Wulff* gibt daher z. B. marktwirtschaftlichen Elementen, die im Mittelstand und im Handwerk schöpferische Kräfte wecken.

ken, reelle Entwicklungschancen. Agrarentwicklung sollte Vorrang vor Industrialisierung haben. Arbeitsintensive Produktionsweisen und Ausbau der Infrastruktur können die Entwicklungsmöglichkeiten verbessern, ebenso eine vernünftige Exportdiversifizierung- und Steigerung.

Rechtssicherheit in den Entwicklungsländern ist für *Wulff* wichtiger als eine »Verrechtlichung« der internationalen Entwicklungspolitik. Er setzt daher eher auf »innenpolitische« Unterstützung der einzelnen Länder denn auf Revision des »außenpolitischen« Völkerrechts. Insgesamt habe das Völkerrecht in seiner naturrechtliche Verankerung alle Angriffe überstanden und sich als ausreichend flexibel und offen für eine künftige Entwicklung erwiesen. Wenn die Völkerrechtsordnung die Freiheit der Staaten zu gewährleisten vermag, gibt es ihnen damit auch eine Chance zu innerem Wandel und damit zur Entwicklung. Zwischen Süd und Nord muß durch praktischen »wandelbaren Konsens« eine gemeinsame Basis außerhalb starrer Rechtsdoktrinen gefunden werden. Regeln für mehr Entwicklungspolitischer Gemeinsamkeit aufzustellen, bleibt daher vorrangige Aufgabe von Wissenschaft und Politik.

Michael Kilian

Ingo von Münch/Andreas Buske (eds.)

International Law – The Essential Treaties and Other Relevant Documents

Berlin/New York (de Gruyter), 1985, DM 178,—

Das Werk enthält neben einer Einführung von Ingo von Münch 56 Dokumente. Hierbei handelt es sich überwiegend um multilaterale Konventionen; daneben finden sich die Deklaration der UN-Generalversammlung über Grundsätze des Völkerrechts vom 24. Oktober 1970, die Menschenrechtsdeklaration von 1950 sowie KSZE-Schlußdokumente (Helsinki 1975 und Madrid 1985). In acht Abschnitte untergliedert enthält die Sammlung völkerrechtliche Materialien zum »Allgemeinen Teil« mit UN-Charta und Wiener Vertragsrechtskonvention, zum Diplomaten- und Konsularrecht, zum Seerecht, zum Luft- und Weltraumrecht, zum Schutz der Menschenrechte, zum Umweltschutzrecht sowie zum Recht der Kriegsverhütung und internationalen Sicherheit. Durch den Abdruck des UN-Seerechtsübereinkommens vom 10. Dezember 1982, der allein 185 der insgesamt 702 Druckseiten in Anspruch nimmt, wird das Seerecht, dessen besondere Bedeutung für die Weiterentwicklung des Völkerrechts außer Frage steht, zum umfangreichsten dieser acht Abschnitte. Ein weiterer Schwerpunkt der Sammlung, durch den sie sich deutlich von anderen unterscheidet, liegt beim Abschnitt über das Umweltrecht, in dem neun Verträge zum Schutz des Meeres, der Luft und der Natur enthalten sind.

Mit »International Law« legt ein deutscher Verlag erstmals auf dem Gebiet des Völkerrechts eine Textsammlung vor, die ausschließlich die englischen Fassungen der jeweiligen Dokumente enthält. Dies ist für völkerrechtlich Interessierte in Deutschland eine Bereicherung, da die verschiedenen deutschsprachigen Textsammlungen, die hier auf dem